

Regelungen in den einzelnen Stufen			
	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe
	Alarmstufe II		
Sportausübung beim Trainings- und Übungsbetrieb sowie bei Wettkampfanstaltungen und sonstigen Veranstaltungen - § 28b IfSG - § 14 Abs. 1 CoronaVO - § 18 CoronaVO - § 5 CoronaVO Sport	Sportlerinnen und Sportler sowie Funktionspersonal		
	<u>Zutritt</u> - in geschlossenen Räumen: 3G - im Freien: ohne Nachweispflicht Gilt auch für ehrenamtlich Tätige (z. B. Trainerinnen und Trainer)	<u>Zutritt</u> - in geschlossenen Räumen: 3G mit PCR-Test - im Freien: 3G Gilt auch für ehrenamtlich Tätige (z. B. Trainerinnen und Trainer)	<u>Zutritt</u> - in geschlossenen Räumen: 2G - im Freien: 2G Gilt auch für ehrenamtlich Tätige (z. B. Trainerinnen und Trainer)
Zuschauerinnen und Zuschauer bei Sportveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen - § 10 CoronaVO - § 6 CoronaVO Sport	Zuschauerinnen und Zuschauer		
	<u>Zutritt</u> - in geschlossenen Räumen: 3G - im Freien: 3G ▪ ab 5.000 Besucherinnen und Besuchern oder ▪ bei Nichteinhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m <u>Maskenpflicht</u> - in geschlossenen Räumen - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann - kann bei 2G-Optionsmodell entfallen <u>Kapazitätsbeschränkung</u> - maximal 25.000 Besucherinnen und Besucher - bis einschließlich 5.000 Besucherinnen und Besucher 100 % der zugelassenen Kapazität, für den 5.000 Besucherinnen und Besucher überschreitenden Teil 50 % dieser Kapazität. - keine Personenobergrenze und Kapazitätsbeschränkung bei 2G-Optionsmodell	<u>Zutritt</u> - in geschlossenen Räumen: 3G mit PCR-Test - im Freien: 3G <u>Maskenpflicht</u> - in geschlossenen Räumen - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann <u>Kapazitätsbeschränkung</u> - maximal 25.000 Besucherinnen und Besucher - 50 % der zugelassenen Kapazität, für den 5.000 Besucherinnen und Besucher überschreitenden Teil 50 % dieser Kapazität.	<u>Zutritt</u> - in geschlossenen Räumen: 2G - im Freien: 2G <u>Maskenpflicht</u> - in geschlossenen Räumen - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann <u>Kapazitätsbeschränkung</u> - maximal 750 Besucherinnen und Besucher - 50 % der zugelassenen Kapazität Konsum und Verkauf von Alkohol - kann von Ordnungsbehörde untersagt werden
Sonstige Regelungen	Test-, Impf- und Genesenennachweise (§§ 6, 6a CoronaVO)		
	- Test- und Genesenennachweise sind in verkörperter oder digitaler Form, Impfnachweise von EU-Bürgerinnen und -Bürgern ausschließlich in digital auslesbarer Form (QR-Code) vorzulegen; Nachweisführung unter Einsichtnahme in ein amtliches Ausweisdokument im Original - Nachweise sind vom Anbieter, Betreiber oder Veranstalter zu überprüfen; soweit dies nicht technisch ausgeschlossen ist, sind elektronische Anwendungen (z. B. CovPassCheck) einzusetzen		
Sonstige Regelungen	Hygienekonzept (§ 4 CoronaVO Sport)		
	- auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen - bei Veranstaltungen mit über 5.000 Besucherinnen oder Besuchern vor der jeweiligen Veranstaltung beim örtlich zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen; bei festgestellten Mängeln müssen Anpassungen vorgenommen werden		
Sonstige Regelungen	Datenverarbeitung (§ 6 Abs. 3 CoronaVO Sport)		
	- kann über (den Regelungen des § 8 Absatz 4 CoronaVO entsprechende) vollständig digitale Lösungen erfolgen, dabei darf eine analoge Erhebung von Kontaktdaten nicht ausgeschlossen sein		